

Pensionsplan - Teil 1

Der nachfolgende Pensionsplan ist Bestandteil des Beitragsbezogenen Pensionsplans für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung - Beitragszusage mit Mindestleistung - sowie des Beistungsbezogenen Pensionsplans für die Altersversorgung - Beitragszusage mit Mindestleistung - und informiert über Regelungen, die bei der Hinterbliebenenversorgung gelten. Soweit in diesem Pensionsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Regelungen des Beitragsbezogenen Pensionsplans zum Grundbaustein.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenvorsorge, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Waisenrente E375 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	3
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenvorsorge vom Grundbaustein	3
5. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Waisenrente E375 (PF)	3

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Waisenrente E375 (PF)

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenvorsorge, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?
- 1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Waisenrente?

1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod des Versorgungsberechtigten?

(1) Zahlung einer Waisenrente

Wenn der Versorgungsberechtigte stirbt, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine Waisenrente (Halbwaisenrente).

Wenn der Versorgungsberechtigte und dessen Ehegatte, dessen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder dessen Lebensgefährte gestorben sind, zahlt der Pensionsfonds für jedes von dem Versorgungsberechtigten hinterlassene eheliche oder dem ehelichen rechtlich gleichgestellte Kind eine doppelte Waisenrente (Vollwaisenrente).

Den ehelichen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung genannt sind, wenn sie in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Versorgungsberechtigten stehen.

Der Pensionsfonds erbringt die Waisenrente, solange die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Wenn alle Waisenrenten und die Hinterbliebenenrente zusammen die Rente aus dem Grundbaustein übersteigen, werden die Waisenrenten gleichmäßig gekürzt.

Der Pensionsfonds zahlt die Waisenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt. Wenn der Versorgungsberechtigte vor Rentenbeginn stirbt, zahlt der Pensionsfonds gegebenenfalls für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum 1. Fälligkeitstermin der Waisenrente eine anteilige Waisenrente.

(2) Leistungen in besonderen Fällen

a) Leistung bei gleichzeitigem Tod

Bei gleichzeitigem Tod des Versorgungsberechtigten und der mitzuversorgenden Person vor Rentenbeginn gilt Folgendes:

Übersteigt das Versorgungskapital den zur Bildung der vereinbarten Waisenrente benötigten Betrag, zahlt der Pensionsfonds statt der vereinbarten Waisenrente aus dem vorhandenen Versorgungskapital eine Rente. Als gleichzeitiger Tod gilt auch, wenn der Versorgungsberechtigte oder die mitzuversorgende Person nicht später als 3 Monate nach dem Monatsersten stirbt, der dem Tod der zuerst sterbenden Person folgt.

Diese Rente zahlt der Pensionsfonds für jedes zum Todeszeitpunkt bereits geborene Kind des Versorgungsberechtigten im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (im 1. Grad verwandtes Kind des Versorgungsberechtigten), soweit es die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen wurden und in der Versorgungsvereinbarung genannt sind, wenn sie in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Versorgungsberechtigten stehen.

Die zuvor genannten Anforderungen für die im 1. Grad verwandten Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Ist eine Rente für 2 oder mehr Kinder zu zahlen und übersteigt das Versorgungskapital den zur Bildung der vereinbarten Waisenrente benötigten Betrag, wird für jedes Kind aus dem vorhandenen Versorgungskapital eine Rente in gleicher Höhe bestimmt.

Diese Regelungen ersetzen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod vor Rentenbeginn?", Absatz "Rente bei gleichzeitigem Tod vor Rentenbeginn von Versorgungsberechtigtem und mitzuversorgender Person" 1. Textabschnitt sowie Unterabsatz "Rentenzahlung".

b) Zusätzliche Leistung bei Tod

Stirbt der Versorgungsberechtigte vor Beginn der Rente zur Altersversorgung und ist

- ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn abgeschlossen oder
 - ein zuvor eingeschlossener Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erloschen und
 - liegen die Voraussetzungen von Absatz a) nicht vor,
- zahlt der Pensionsfonds aus dem vorhandenen Versorgungskapital, vermindert um den für die Bildung der Waisenrente benötigten Betrag, eine lebenslange garantierte Rente.

Diese Rente zahlt der Pensionsfonds, solange der zum Todeszeitpunkt mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte oder der zum Todeszeitpunkt mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner lebt.

Ist bei Tod des Versorgungsberechtigten weder ein Ehegatte noch ein Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vorhanden und übersteigt das Versorgungskapital den für die Bildung der vereinbarten Waisenrente benötigten Betrag, zahlt der Pensionsfonds aus dem vorhandenen Versorgungskapital eine Rente. Diese Rente zahlt der Pensionsfonds für jedes zum Todeszeitpunkt bereits geborene Kind des Versorgungsberechtigten im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (im 1. Grad verwandtes Kind des Versorgungsberechtigten), soweit es die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt und auch im Falle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt des Versorgungsberechtigten aufgenommen wurden und die in der Versorgungsvereinbarung genannt sind, wenn sie in einem

Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Versorgungsberechtigten stehen.

Die zuvor genannten Anforderungen für die im 1. Grad verwandten Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Ist eine Rente für 2 oder mehr Kinder zu zahlen und übersteigt das Versorgungskapital den zur Bildung der vereinbarten Waisenrente benötigten Betrag, wird für jedes Kind aus dem vorhandenen Versorgungskapital eine Rente in gleicher Höhe bestimmt.

Diese Regelungen ersetzen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds bei Tod vor Rentenbeginn?", Absatz "Rente bei gleichzeitigem Tod vor Rentenbeginn von Versorgungsberechtigtem und mitzuversorgender Person" 1. Textabschnitt sowie Unterabsatz "Rentenzahlung".

1.2 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Waisenrente?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Waisenrente

Bei Abschluss des Bausteins Waisenrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnet der Pensionsfonds die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Waisenrente), die er bei Abschluss des Bausteins Waisenrente zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Abschluss des Bausteins Waisenrente oder bei der letzten Leistungserhöhung, wird er den Vertragspartner hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss

Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis bezogen auf den Baustein Waisenrente am Überschuss?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Waisenrente wird in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe am erzielten Überschuss (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil vor Beginn der Zahlung einer Alters- oder Waisenrente besteht aus einem jährlichen Überschussanteil und einem monatlichen weiteren Überschussanteil.

Der laufende Überschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Waisenrente besteht aus einem Zinsüberschussanteil.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

a) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legt der Pensionsfonds die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Der Pensionsfonds teilt den jährlichen Überschussanteil während der Beitragszahlungsdauer, mit Ausnahme der Zeit der zusätzlichen Anwartschaftsphase, jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres und erstmals zu Beginn des 2. Versorgungsjahres zu. Die monatlichen weiteren Überschussanteile teilt der Pensionsfonds während der Beitragszahlungsdauer, auch in der Zeit der zusätzlichen Anwartschaftsphase, zu jedem Monatsbeginn zu.

Der Pensionsfonds teilt den Zinsüberschussanteil ab Beginn der Zahlung einer Alters- oder Waisenrente jährlich jeweils zu Beginn eines Versorgungsjahres und erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung zu.

b) Bezugsgrößen der Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Waisenrente

aa) Bezugsgröße der jährlichen Überschussanteile

Die Bezugsgröße für die jährlichen Überschussanteile ist der maßgebende Beitrag. Maßgebender Beitrag ist die Summe der innerhalb eines Versorgungsjahres fälligen Beiträge des Bausteins Waisenrente.

bb) Bezugsgröße der monatlichen weiteren Überschussanteile

Bezugsgröße für die monatlichen weiteren Überschussanteile ist der Risikobeitrag. Der Risikobeitrag ist die Sterbewahrscheinlichkeit, multipliziert mit dem riskierten Kapital, berechnet zu jedem Monatsbeginn der Anwartschaftsphase. Das riskierte Kapital ist insbesondere abhängig von der Höhe des Versorgungskapitals.

c) Bezugsgröße der Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Waisenrente

Die Bezugsgrößen, auf die sich die jährlichen Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von

- dem Alter der mitzuversorgenden Person und
- der Höhe der garantierten Leistung des Bausteins Waisenrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

d) Verwendung der Überschussanteile vor Beginn der Zahlung einer Waisenrente

Mit den Überschussanteilen erwirbt der Pensionsfonds Anteileinheiten an den Sicherungsvermögen entsprechend der vom Ver-

tragspartner gewählten Aufteilung und führt sie dadurch dem Versorgungsverhältnis zu.

e) Verwendung der Überschussanteile ab Beginn der Zahlung einer Waisenrente

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins nach Beginn der Zahlung einer Waisenrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

(2) Beteiligung am Schlussüberschuss

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann aus dem Baustein Waisenrente vor Rentenbeginn ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Beendigung des Bausteins Waisenrente vor Rentenbeginn oder
- wenn der Vertragspartner das gesamte Versorgungsverhältnis kündigt (siehe Ziffer 4.3) oder
- mit Beginn der Waisenrente.

Der Schlussüberschussanteil besteht aus einem zusätzlichen Schlussüberschussanteil. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

a) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Die Ermittlung des zusätzlichen Schlussüberschussanteils erfolgt so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

b) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn ein Schlussüberschussanteil hinzukommt, wird er wie die jährlichen Überschussanteile verwendet (siehe Absatz 1 d)).

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Was gilt ergänzend für die Kosten des Bausteins Waisenrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit dem Baustein Waisenrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Verwaltungskosten

Auch beim Baustein Waisenrente fallen Verwaltungskosten an.

Solange der Vertragspartner Beiträge zahlt, belastet der Pensionsfonds den Baustein Waisenrente vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Waisenrente vor Rentenbeginn. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds den Beiträgen nach der vom Vertragspartner gewählten Zahlungsweise.

Für den Baustein Waisenrente ab Rentenbeginn gelten während der Anwartschaftsphase die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Verwaltungskosten".

Wenn der Pensionsfonds eine Waisenrente zahlt, belastet er dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenvorsorge vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Waisenrente?**
- 4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Waisenrente aus?**
- 4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Waisenrente aus?**

4.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Waisenrente?

Der Baustein Waisenrente bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod des Versorgungsberechtigten endet.

Wenn

- ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist und
- die über den Baustein Hinterbliebenenrente mitzuversorgende Person stirbt

bleibt der Baustein Waisenrente bestehen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Baustein Hinterbliebenenrente ausgeschlossen wird.

4.2 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Waisenrente aus?

Wenn das Versorgungsverhältnis beitragsfrei gestellt wird, erlischt der Baustein Waisenrente. Mit dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung berechneten Deckungskapital des Bausteins Waisenrente erwirbt der Pensionsfonds Anteeinheiten an den Sicherungsvermögen und führt es dadurch dem Versorgungsverhältnis zu

4.3 Wie wirkt sich eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses auf den Baustein Waisenrente aus?

Wenn der Vertragspartner das Versorgungsverhältnis kündigt, erlischt der Baustein Waisenrente. Wenn dabei aus dem Baustein Waisenrente ein Betrag zur Verfügung steht, erhöht dieser den Kündigungswert oder die beitragsfreie Leistung des Grundbausteins. Wenn der Kündigungswert eines eingeschlossenen Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge negativ ist, verrechnen wir diesen mit dem Kündigungswert oder der beitragsfreien Leistung des Grundbausteins.

5. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Waisenrente E375 (PF)

Für das Versorgungsverhältnis sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung WR1: Für das Versorgungsverhältnis sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

“(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Waisenrente

Bei Abschluss des Bausteins Waisenrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",
- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Waisenrente (siehe dazu Ziffer 3)."